

# Einige Fragen

an

# die Nordische Post,

gestellt

von

dem Herausgeber der Livländischen Beiträge.

---

$\frac{18.}{30.}$  November 1867.



Berlin, 1868.

Stilke & van Mühlen,  
Unter den Linden 21.

Einige Fragen

70

die Geschichte von

1867

1867

dem Großherzogtum von Baden  
113.868  
II

1867



1867

1867

Die Kreuzzeitung brachte unter der Ueberschrift „Rußland“ in ihrer Nummer 278 vom 27. November 1867 den Wortlaut eines „officiösen“ Artikels der russischen „Nordischen Post“ d. d. „St. Petersburg, 22. Novbr. (Zur Sprachenfrage).“

Er scheint bestimmt, das Publikum über die Absichten der Russischen Regierung mit ihren deutschen Ostseeprovinzen aufzuklären. Folgen wir ihm auf seinem Aufklärungsgange mit einigen Fragen.

Der „officiöse Artikel“, wie ihn die Kreuzzeitung nennt, beginnt mit der sichtlich übellaunigen und zugleich etwas diplomatisch-unverständlichen Constatirung, daß „einige Zeitungen“ sich „beständig“ mit den Angelegenheiten der baltischen Provinzen befaßten und daß daraus eine „nicht enden wollende Polemik“ entstand, in deren Verlaufe u. A. „willkürliche und beleidigende Vergleichung von Angelegenheiten der Baltischen Gouvernements mit denen der westlichen Provinzen, Erweckung unbegründeten Verdachts und Verbreitung unbegründeter Schmä- hungen . . . zur Gewohnheit“ wurden.

Aber gab es denn kein Gesetz, nach welchem die von der „Nordischen Post“ beständig im Munde geführte „Regierung“ solchem Unwesen hätte steuern, welches all' das Böse, was „einige Zeitungen“ verübten, mit Strafe bedrohte, mithin der Regierung die Möglichkeit gewährte, das von ihr als solches so klar erkannte Böse nicht „zur Gewohnheit“ werden zu lassen?

Auf diese Frage giebt die „Nordische Post“ Antwort in erfreulicher Ausführlichkeit und sogar in schollogistischer Form.

Sie beginnt mit Verkündigung folgender zwei allgemein anerkannter Wahrheiten, welche zusammen gleichsam den Obersatz ausmachen:

1) „Die Erregung des Racenhasses“ u. s. w. „und alle mögliche Anstrengung, eine Klasse der Gesellschaft gegen die andere, oder einen Theil der Bevölkerung gegen den andern aufzustacheln, laufen den Grundprincipien der Reichseinheit direct zuwider;“

2) „Die schädlichen Folgen einer solchen Richtung sind unzweifelhaft.“

Dann folgt der Untersatz:

„Sie ist vorsehen und untersagt durch das Gesetz vom 6. April 1865“ . . . .

Und endlich die Schlußfolgerung:

„Die Regierung wird die ihr obliegende Pflicht, dieses Gesetz anzuwenden und seine Kraft aufrecht zu erhalten, erfüllen.“

Warum denn aber nur dieses Gesetz? — Sollte wirklich der Kodex zur Verhütung u. s. w. der Verbrechen und Vergehen (Swod Bd. XIV.), sollte der Straf-Kodex selbst (Swod Bd. XV.) nicht ein einzig „kräftig Wörtlein“ enthalten, welches auf Erregung des Racenhasses oder Aufstachelung einer Klasse gegen die andere, oder gar auf Gefährdung der Reichseinheit paßte?

Aber immerhin! Die Regierung wird auf Grundlage des Gesetzes vom 6. April 1865 ihre Pflicht thun.

Also die Regierung wird? — Man möchte fragen: warum hat sie es denn nicht längst gethan? — Warum hat sie denn gezögert, das von ihr selbst gegebene und citirte „Gesetz“ anzuwenden („na strach wragam“ — „zum Schrecken der Feinde“, wie es in der Nationalhymne des Violinisten Obristen Pwowa heißt), bis das, was das Gesetz „vorsehen und untersagt“, nach ihrem eigenen Geständnisse „zur Gewohnheit“ hat werden können? Die von der Regierung selbst gekennzeichneten Gewohnheitsverbrechen schleichen ja nicht im Finstern einher, so daß die Regierung etwa mit Unkunde, mit dem Fehlen einer Denunciation sich entschuldigen könnte. Als Vergehen und Verbrechen der Presse denunciren sie sich ja täglich selbst.

Oder war vielleicht der Regierung das Blatt „einiger Zeitungen“ entsunken? Und sie wurde erst jetzt zu ihrem Schrecke gewahr, was alles derweile „zur Gewohnheit“ geworden ist: Er-

regung des Racenhasses, Aufstachelung der Klasse gegen die Klasse und dadurch bedingte Gefährdung der „Reichseinheit?“

Durchaus nicht! Die Regierung hat nicht geschlummert. Sie hat schon vor Monaten gezeigt, daß sie recht gut wisse, was vorgeht. Sie hat ein deutliches und für die Betheiligten empfindliches Lebenszeichen gegeben. Nur war leider diese Kraftäußerung möglichst falsch adressirt.

Nicht die Haß-Erreger, die Klassen-Aufstacheler, die Reichseinheit-Gefährder, kurz Alle, die nur zu schüchtern mit der allgemeinen Bezeichnung „einige Zeitungen“ angedeutet, doch aber wieder verständlich genug der Verdächtigung, Schmähung, Beleidigung „der Baltischen Gouvernements“ bezichtigt werden, — nicht diese hat die starke Hand der Regierung getroffen!

Vielmehr die Verdächtigten, Geschmähten, Beleidigten, — die Ostseeprovinzen m. e. W., die das allergrößte Interesse an der Nichtgefährdung der Reichseinheit haben, die es der Regierung Dank gewußt hätten, wenn die durch die Racen-haß-Erreger und Klassen-Aufstacheler gefährdete „Reichseinheit“ durch rechtzeitige Handhabung des Gesetzes von der „Regierung“ kräftigt wäre geschützt worden! Diesen ist die, ihnen durch die Censur, von der die Verdächtiger, Schmähler, Beleidiger befreit sind, ohnehin erschwerte Abwehr jener reichsgefährlichen Ungebühr unmöglich gemacht worden, indem die Regierung ihnen jede Erwähnung, geschweige Zurückweisung der Verdächtigung, Schmähung, Beleidigung innerhalb der baltischen Presse untersagt hat!

Was soll es nun heißen, daß die Regierung jetzt, nachdem das die „Reichseinheit“ gefährdende Uebel „zur Gewohnheit“ geworden, das Gesetz handhaben — wird?

Einen Ersatz für die vermehrte Selbstvertheidigung könnten die im Praeteritum perfectum, resp. im Praesens ihren erbittertsten Feinden preisgegebene Ostseeprovinzen, eine Sühne, eine satisfactio publica könnte das ganze, bei Handhabung des Gesetzes interessirte Publikum in jenem Futurum doch nur dann finden, wenn letzteres die Bedeutung hätte, daß alle die einzelnen Gesetzesüberschreitungen, welche jenen von der „Nordischen Post“ constatirten reichseinheitsgefährlichen Gesammtthatbestand aus-

machen, nunmehr — wenn auch spät — zum Gegenstande der der Regierung „obliegenden Pflicht“ gemacht würden.

Oder sollen alle diese, angesichts eines öffentlich verkündigten Gesetzes, sollen — um von Bd. XIV und XV des Swod sako-now zu schweigen — alle zwischen dem 6. April 1865 und 22. November 1867 im Machtbereiche und unter den Augen der „Regierung“ dreist und immer dreister verübten, endlich „zur Gewohnheit gewordenen“ Verdächtigungen, Schmähungen, Beleidigungen, — alle, wie die „Nordische Post“ so treffend sagt, „den Grundprincipien der Reichseinheit direct zuwider“ laufenden Erregungen des Racenhasses und möglichst angestrengte Aufstachelung einer „Klasse der Gesellschaft gegen die andere“, oder eines „Theiles der Bevölkerung gegen den andern“ völlig straflos bleiben, mit dem bloßen poetischen Schrecke der Erinnerung an die ohnehin bekannte Existenz eines Gesetzes davon kommen, dessen „Kraft aufrecht erhalten“ demnach soviel hieße, daß dritthalbjährige freche Uebertretung desselben dem Uebertreter nichts weiter zuzöge, als die möglichst verblümete „officiöse“ Constatirung, daß in den Augen der Regierung Gesetzesübertretung vorliege?

Soll etwa die Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. April 1865 sich nur auf dessen nach dem 22. November 1867 verübte Uebertretungen beziehen?

Hieße denn das nicht, die beleidigten Ostseeprovinzen und überhaupt jeden russischen Unterthan, der auf Handhabung des Gesetzes hoffte, aus einem April in den andern schießen und ihn — im Namen der Gleichheit Aller vor dem Gesetze — förmlich zu der Forderung berechtigen, daß auch gegen ihn die Handhabung des Gesetzes ruhe, nachdem dasselbe für ihn zu handhaben „die Regierung“ — entweder den Willen nicht hatte, oder nicht die Macht?

Oder giebt es noch ein tertium? — Waren etwa zwischen dem 6. April 1865 und 22. November 1867 die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands Feindesland? — Waren sie in Belagerungszustand, unter Standrecht, außer dem Gesetze erklärt, daß etwa für sie der Spruch gälte: *Inter arma silent leges*?

Die Regierung „verlangt“ — wie sich die „Nordische Post“

ausdrückt — „von den Baltischen Provinzen, wie auch von allen übrigen Theilen des Reiches bedingungslose Unterordnung unter die allgemeinen Grundsätze der Reichseinheit!“

„Einige Zeitungen“, die zwar die „Nordische Post“ nicht nennt, unter denen aber keiner ihrer Leser andere verstehen kann noch wird, als die censurfreien deutschenfeindlichen der beiden Residenzen, die Moskauer Zeitung der Herren Ratkow und Leontjew voran, haben sich, bei dem Schweigen des Gesetzes, „zur Gewohnheit“ werden lassen, Dinge zu begehen, welche „den Grundprincipien der Reichseinheit direct zuwiderlaufen.“

Die „Baltischen Provinzen“, welche nun seit 157 Jahren de jure et de facto bewiesen haben, daß ihre in den mannichfachen Formen feierlichst gewährleistetete deutsche und protestantische Entwicklung mit dem, was die „Nordische Post“ „bedingungslose Unterwerfung unter die allgemeinen Grundsätze der Reichseinheit“ nennt, sehr wohl sich verträgt, — oder hat es etwa von 1710 bis 1867 keine Einheit des russischen Reiches gegeben? — die Baltischen Provinzen verlangen ja eben die strengste gesetzliche Ahndung jener — leider gewohnheitsmäßigen — Gesetzesübertretungen, welche eben jenen Grundsätzen „direct zuwiderlaufen.“

Wie kommt es denn, daß jenes Verlangen der Regierung, mit welchem sie sich völlig eins wissen, von der „Nordischen Post“ in erster Linie gerade ihnen, und erst in zweiter „den übrigen Theilen des Reiches“ vorgehalten wird? — Während doch, noch dazu „directe“, Auflehnung gegen die „Grundsätze der Reichseinheit“, mithin Gefährdung dieser letztern von derselben „Nordischen Post“ gerade nur „einigen Zeitungen“ der „übrigen Theile des Reiches“ hat vorgeworfen werden können?

Oder glaubt die „Nordische Post“ den Racenhaf damit zu stillen, daß, indem sie die „Erregung“ desselben zu verdammen scheint, sie gleichwohl durch Straflosigkeit ihr gleichsam ein Gewohnheitsrecht zuerkennt?

Doch wenden wir uns jetzt zu demjenigen, wogegen die „Nordische Post“ die Regierung verwahrt.

Zu den angeblich „unbegründeten Befürchtungen“, welche „die

am 1. Juni Allerhöchst bestätigte Verfügung des Minister-Comité's, welches die Ausführung des im Jahre 1850 erlassenen Allerhöchsten Befehles hinsichtlich der weitem Ausdehnung der geschäftlichen Anwendung der Russischen Sprache in den Baltischen Provinzen bekräftigt“, rechnet die „Nordische Post“ auch diejenige „einer ganzen Reihe von Zwangsmaßregeln, welche angeblich darauf ausgehen sollten, alle localen Eigenthümlichkeiten definitiv zu beseitigen, die theils in den historischen Grundlagen des früheren Lebens dieses Landes wurzeln, theils den vorhandenen Unterschieden in Betreff des Glaubens und der Herkunft unter der Bevölkerung entsprechen.“

Nun, sind denn etwa die von den verschiedenen Ministerien: der Reichsdomainen, der Finanzen, des Krieges, des Innern, der „Volksaufklärung“ in amtlichen Vorschriften an die respectiven Ressorts gezogenen Nuzanwendungen des Allerhöchsten Befehles von 1850 keine „ganze Reihe von Zwangsmaßregeln“? — Oder sind es etwa Maßregeln, denen der Zwang fehlen wird, wenn sie auf Widerstand stoßen? — „Reihe“ aber, oder Nicht-„Reihe“ — was kommt darauf an? Wenn durch all' jene unleugbaren „Zwangsmaßregeln“ die Bevölkerung der Ostseeprovinzen gezwungen werden soll, im Verkehre mit Behörden nicht nur, die tausendfältig an ihr tägliches Leben herantreten, nein sogar in der Erlernung einer so das innigste Verständniß fordernden Wissenschaft, wie die Geschichte, als Unterrichts-Beihelfers einer Sprache sich zu bedienen, die sie nun einmal nicht spricht, sondern nur soweit schulmäßig erlernt, als sie, zu ihrem Fortkommen, entweder soll oder muß, — einer Sprache, gegen deren, wie jeder andern, als der deutschen, lettischen und ehstnischen Aufnöthigung sie sich bisher durch den Art. 121 des ersten Theiles ihres Allerhöchst bestätigten Provincialrechts und dessen officiell anerkannte und allegirte Quellen hinlänglich geschützt glauben durfte, — dann möchten wir doch wissen, woher den Ostseeprovinzen die Zuversicht kommen soll, daß es nicht darauf abgesehen sei, ihnen — soweit dies überhaupt in der Macht auch der mächtigsten menschlichen „Regierung“ liegt — „alle locale Eigenthümlichkeiten definitiv zu beseitigen.“ Denn was giebt es denn noch Eigenthümlicheres als die Sprache, in der wir nicht nur reden und singen,



nein, auch denken und beten? Und wer das Allereigenthümlichste nicht verschont, sollte der des minder Eigenthümlichen schonen wollen?

Oder sind etwa die Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre dazu angethan, die Ostseeprovinzen hoffen zu lassen, man werde ernstlich und ehrlich umkehren auf dem — wir wollen einmal nicht weiter zurückgehen — seit 1838 betretenen Wege sprachlicher neben der kirchlichen Russifikation?

Steht denn etwa der Allerhöchste Befehl von 1850 in der Luft? Oder ist er nicht vielmehr die erste Etappe auf dem durch den berühmten Doklad des Grafen Uwarow von 1838 betretenen Wege, wie seine 1867 eingeleitete „Ausführung“ die zweite? — Und die Ostseeprovinzen sollen glauben, sollen vertrauen, daß — nach abermals 12 oder abermals 17 Jahren — ihnen eine dritte noch gründlichere erspart sein soll?

Oder sind etwa die kirchlichen Erfahrungen der Art, ihre „Befürchtungen“ als „unbegründet“ erscheinen zu lassen?

Hat die „Regierung“ durch öffentliche Promulgation der — sei es deklarations-, sei es abolutionsweise — für die Ostseeprovinzen außer Kraft gesetzten Bestimmungen des griechisch-orthodoxen Eherechts sich selbst und die Nächstbetheiligten in die Lage versetzt, gegen den zähen Trotz der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit officiell vorgehen zu können? Hat sie nicht vielmehr, indem sie der lediglich auf administrativem Wege untersagten Abforderung der Reversal-Unterzeichnung bei Eingehung von Mischehen, die anbefohlene Abforderung der Unterzeichnung der sogenannten „Ausfagen über die Ehe“ substituirt, der fanatischen und renitenten griechisch-orthodoxen Geistlichkeit das bequemste Mittel an die Hand gegeben, jene Untersagung illusorisch zu machen?

Werden nicht fortwährend jene russischen Strafgesetze aufrecht erhalten und gehandhabt, durch welche 100,000 aufrichtige, nach dem heiligen Abendmahle hungernde und durstende Lutheraner lettischer und esthnischer Nationalität unbarmherzig vom Tische des Herrn ausgeschlossen und zu sakramentlosem Dahinleben verdammt werden? — Jene russischen Strafgesetze, welche den empörendsten Gewissenszwang in=

volviren, obgleich die Friedenstraktate von Rystadt (1721) und von Ubo (1743) die Privilegien und Kapitulationen Liv- und Ehstlands authentisch dahin interpretiren, daß in diesen Provinzen nicht soll eingeführt werden irgend welcher Gewissenszwang?

Sind etwa den lutherischen Kirchen die ihnen seit Jahrhunderten, laut „Regulativen“ von 1843, gehörigen, aber schon seit 1846 völlig unproductiv, rein propagandistisch zur Prämierung des Glaubenswechsels und entschädigungslos entzogenen Reallasten restituirt?

Doch wir vergessen, daß die „Nordische Post“ die Befürchtung für „unbegründet“ erklärt, als sollte den „Unterschieden in Betreff des Glaubens“ zu nahe getreten werden.

Zu der That müssen wir solche „Unterschiede“ als gewahrt nicht nur, sondern sogar als verstärkt anerkennen: gewahrtnehmlich, insofern der Pächter oder Eigenthümer eines bäuerlichen Grundstückes seit 1846 unausgesetzt von der Verpflichtung, die auf demselben lastende und in dessen Preise berechnete kirchliche Reallast abzuführen, befreit oder nicht befreit ist, je nachdem er persönlich und officiell Griechisch-Orthodoxer ist, oder nicht; verstärkt aber ist der „Unterschied in Betreff des Glaubens“ neuerdings dadurch worden, daß Parcelle an Personen bäuerlichen Standes vergeben oder nicht vergeben werden, je nachdem sie sich zur griechisch-orthodoxen Kirche bekennen, oder nicht.

Sind aber Glaube und Sprache wahrlich eines Volkes „Grün“, dann mag man wohl die „Nordische Post“ fragen: „So man das thut am grünen Holz, was will am dürren werden?“

Es übersteigt aber wirklich alles Maß dessen, was einem nicht völlig gedankenlosen Leser geboten werden darf, wenn schließlich die „Nordische Post“ es unternimmt, den auch „in einem großen Theile der Organe der ausländischen Presse“ Wiederhall findenden „Zweifeln Grenzen zu setzen“: ob wirklich die „Ausführung“ des Allerhöchsten Befehles von 1850 soviel hiesse, wie „die deutsche Sprache selbst aus den Grenzen zu entfernen, innerhalb deren sie den Erfordernissen und den gesetzlichen Rechten

der lokalen Bevölkerung entspricht, und mit den allgemeinen Grundsätzen der Reichseinheit nicht kollidirt."

Indem wir diesem kühnen Versuche einige Worte widmen, betreten wir zugleich das eigentliche Feld der von der „Nordischen Post“ unternommenen rechtfertigenden Begründung der von ihr in vollem Umfange aufrecht gehaltenen „Ausführung“ des Allerhöchsten Befehles von 1850.

Zweierlei wollen wir vorneweg so kurz als möglich abthun: erstlich die bei dieser Gelegenheit der Loyalität der deutschen Bevölkerung der Ostseeprovinzen gespendete, oder, wie die „Nordische Post“ sagt, „auch in gegenwärtiger Zeit nicht verschwiegene“ Anerkennung. Diese Anerkennung ist den dortigen Deutschen in Worten schon zu oft, zu reichlich zu Theil geworden, als daß sie nicht einigen Auspruch hätten nicht sowohl auf ihnen positiv entsprechende — das wäre vielleicht zuviel verlangt — als vielmehr auch nur auf das Unterlassen solcher Thaten, die solchen Worten widersprechen.

Sodann erlasse man uns, die Phrase von angeblicher Kollision mit den schon so viel besprochenen „allgemeinen Grundsätzen der Reichseinheit“ einer erschöpfenden Kritik zu unterwerfen. Aber fragen möchten wir doch: Was sind diese sogenannten „allgemeinen Grundsätze“? Sind sie wirklich so „allgemein“, wie die „Nordische Post“ sagt, nun, dann werden sie ja wohl auch während der verflossenen 157 Jahre der Russischen Herrschaft über die Ostseeprovinzen, unbeschadet von deren materiell und formell berechtigten Sonderstellung gegolten haben: jener 157 Jahre, während welcher, wie die „Nordische Post“ ebenso schön wie treffend bemerkt, „das Blut der baltischen Landesfinder auf allen Schlachtfeldern“ deren „Gefühle der Treue für Thron und Vaterland“ so reichlich „besiegelt“ hat! Welches stärkern Siegels der sogenannten „Reichseinheit“ bedarf es denn noch?

Sind aber deren angebliche „Grundsätze“ so unbestimmt und wechselnd, daß jede national-fanatistische revolutionäre Strömung im Innern des Reichs im Stande ist, der „Regierung“ eine so überspannte Ausdehnung derselben zu oktroyiren, daß daneben jede, sei es materiell, sei es formell berechnete Sonderstellung so tief heterogener Reichstheile, wie die Ostseeprovinzen nun

einmal sind, gefährdet erscheint: nun dann handelt sich's eben nicht um „Grundsätze“. Denn Grundsätze sind eine sittliche Macht. Dann handelt sich's eben nur noch um das Erleiden einer physischen vis major, welcher gegenüber an die Stelle des verschmähten moralischen Bandes die naturrechtliche Stellung träte! —

Fürwahr, um die jetzt bei jedem dritten Worte tendenziös betonte „Reichseinheit“ war es früher, da man weniger von ihr sprach und die heterogenen Reichstheile mehr „auf ihre eigene Façon“ nicht nur selig, sondern auch glücklich werden ließ, besser bestellt, denn jetzt!

Reden wir nun zunächst von den „Erfordernissen der lokalen Bevölkerung“ in den Ostseeprovinzen, welche angeblich die Ausführung des Allerhöchsten Befehles von 1850 erheischen.

Die „Nordische Post“ beruft sich, zur Begründung ihrer Behauptung, daß „die Verbreitung der Kenntniß der russischen Sprache in jenen Provinzen . . . durch die eigenen Bedürfnisse derselben hervorgerufen“ werden, auf die „zwischen ihnen und den inneren Gouvernements beständig im Wachsthum begriffene Solidarität der politischen, kommerziellen und gewerblichen Interessen“. Was hier unter „Solidarität der politischen . . . Interessen“ gemeint sein kann, ist völlig unverständlich. Es wurde schon bemerkt, daß die „politische“ Solidarität der Ostseeprovinzen mit dem übrigen Reiche gerade in den ersten anderthalb Jahrhunderten ihrer russischen Beherrschung am schönsten sich bewährt, am röttesten „besiegelt“ worden ist, da man weniger davon sprach. Sollte aber wirklich die „politische“ Solidarität noch immerfort „im Wachsthum“ begriffen sein, nun, dann wäre ja die Ueberflüssigkeit, solchem natürlichen Wachstume mit dem schmerzhaft-künstlichen Mittel von 1850, vermeintlich zu Hülfe zu kommen, erst recht handgreiflich!

Von dem etwaigen Wachstume der „Solidarität der kommerziellen und gewerblichen Interessen“ aber gilt zunächst Letzteres ebenfalls. Denn wäre das bisherige Maaß der Zugänglichkeit der russischen Sprache ein Hinderniß gewesen, so wäre das Wachsthum eben nicht eingetreten. Zu dieser Erwägung kommt aber

noch, daß sich's dabei nicht um ein politisches, sondern um ein sociales Verhältniß, also um ein Gebiet handelt, wo die sociale Selbsthülfe — auch in sprachlicher Beziehung — völlig genügt. Wo Nachfrage und Angebot auf einander angewiesen sind, da ist es ja das eigene Interesse des Handels- und Gewerbsmannes, das ihn, wie die übrigen, so auch die sprachlichen Medien aufsuchen läßt. Und den Tausendkünstler mögten wir sehen, der uns nachweisen könnte, daß auch nur eine einzige zwischen den Ostseeprovinzen und den „inneren Gouvernements“ privat- oder volkswirtschaftlich überhaupt angezeigte kommerzielle oder gewerbliche Beziehung nicht zu Stande gekommen, ja auch nur nicht zur höchstmöglichen Blüthe gediehen wäre, weil es dem Betheiligten in den Ostseeprovinzen an Gelegenheit gefehlt hätte, die russische Sprache zu erlernen, oder die nöthigen russischen Sprachkräfte sich zu verschaffen!

Die russische Sprache als Unterrichtsgegenstand ist ja bekanntlich in niederen und höheren Schulen, wie in allen Fakultäten der Universität Dorpat schon längst bis zu erdrückendem Uebermaße obligatorisch, und die Anforderungen an ihre Kenntniß sind so hoch gespannt, daß darunter das Studium aller übrigen, nach der Meinung aller urtheilsfähigen Nichtrussen mindestens ebenso wichtigen, meist aber unendlich viel wichtigeren Unterrichtsgegenstände mehr oder weniger empfindlich zu leiden hat. Dieser Thatbestand wird von jedem gebildeten und unabhängigen, dem baltischen Schulwesen irgend nahestehenden nichtrussischen Manne bezeugt werden können: von dem Curator des Dorpater Lehrbezirks, Grafen Kehlerling, von jedem Professor der Universität Dorpat, von jedem baltischen Gymnasial-Oberlehrer an, bis herunter zu dem letzten Lehrer einer Kreis- schule, der letzten Lehrerin einer Mädchen-Pension!

Indeß, sagt die „Nordische Post“, — „bei der Zunahme der in den Provinzen ansässigen Einwohner russischer Herkunft“ . . .

Aber wo ist denn diese Zunahme vorhanden?

Sind etwa neuerdings russische Bauern, wie das einst in der vorgolowin'schen Zeit vom Kaiser Nikolaus projectirt war, in den Ostseeprovinzen angesiedelt worden, oder eingewandert? — Im Gegentheile! Man hat jahrelang durch alle erdenkliche Reiz-

mittel Ehten und Letten — meist zu ihrem Verderben — zur Auswanderung nach russischen Gouvernements und zur Ansiedelung daselbst verleitet. Man denke an das „warme Land“ (1841) und an den „Samara“-Schwindel (1859 flg.)!

Hat etwa das halbe Duzend nationalrussischer Besitzer von Landgütern in den Ostseeprovinzen neuerdings angefangen, mehr als bisher auf ihren baltischen Gütern zu wohnen? — Im Gegentheile! Ihre Güter werden, nach wie vor, von deutschen Pächtern und Inspektoren verwaltet und die Erbherren lassen sich nur — bei Gelegenheit der Steigerung ihrer Pachten — wie höchst seltene Strichvögel sehen. Man denke z. B. an die Namen Bobrinsky, Sagarin u. A.!

Aber vielleicht rüsten sich reiche Russen zur Einwanderung, indem sie baltische Güter ankaufen? — Im Gegentheile! Mehr denn hundertjähriger russischer Familienbesitz wird — Schulden halber — an deutsche Käufer losgeschlagen. Man denke an Schloß-Fellin und Tschoglofow!

Doch halt! In den Russenvierteln Riga's, Dorpat's und vielleicht noch einer oder der andern baltischen Stadt hat die Bevölkerung zugenommen! — Aber hat sie denn in den Judenvierteln der kurländischen, in den mehr oder weniger ansehnlichen, gleichsam den Germanisations-Splint bildenden Bruchtheilen der Einwohnerschaft lettischer und ehstnischer Herkunft, und vor Allem in dem deutschen Kerne sämmtlicher baltischer Städte nicht zugenommen? — Man lese die Resultate der neuesten baltischen Volkszählungen, namentlich in den größeren Städten! — Man lese aber auch das lächerliche Wuthgeschrei der moskovitischen Blätter über die in ihren tendenziösen Bevölkerungs-Kram so überaus schlecht passenden Ziffern der baltischen Statistik und über deren Sündenbock v. Jung-Stilling!

Was bleibt also für die von der „Nordischen Post“ behauptete „Zunahme der in den Provinzen ansässigen Einwohner russischer Herkunft“ übrig?

Soldaten — Tschinowniks — Popen — der Rest ist Wind!

Und weil es für diese Herren keine „Unbequemlichkeiten“ haben mag, „vorzugsweise in deutscher Sprache, wie sie in den dortigen Behörden der Krone und den administrativen

Institutionen besteht“, Geschäfte zu führen, so sollte es „nothwendig“ sein, für die eigentliche, nichtrussische, Masse der Bevölkerung „den Kreis des obligatorischen Gebrauchs der russischen Sprache in diesen Behörden und Institutionen zu erweitern“? —

Mit den Bevölkerungsziffern mag es im Einzelnen bestellt sein, wie es wolle: daß im Großen und Ganzen die nichtrussische Bevölkerung in den Ostseeprovinzen die erdrückende, aber auch selbst die deutsche eine ungeheuere Majorität der russischen gegenüber ausmacht, das wird die „Nordische Post“ selbst nicht in Abrede zu stellen unternehmen. Und um dieser kleinen russischen Minorität willen soll die Geschäftsführung auch nicht einmal „vorzugsweise“ mehr in deutscher Sprache stattfinden, bloß weil es den Russen und Russifikatoren „Unbequemlichkeiten“ verursacht!

Oder meint etwa die „Nordische Post“ die „Unbequemlichkeiten“ nicht sowohl des kleinen baltisch-russischen Publikums, als vielmehr diejenigen der russischen Behörden, mit denen die Ostseeprovinzen zu thun bekommen? — Nun, dann würde doch wohl an den trivialen Satz zu erinnern sein, daß die Behörde der Bevölkerung wegen da ist, nicht umgekehrt!

Vom Standpunkte des richtigen, naturgemäßen Verhältnisses müssen die Ostseeprovinzen sich vielmehr darüber beschweren, daß, statt ihnen ein deutschverhandelndes, inappellables Obertribunal zu gewähren, als auf welches Livland sogar einen kapitulationsmäßigen Rechtsanspruch hat, man allen denjenigen Rechtsuchenden, welche von einem der baltischen Appellationsgerichte in Reval, Riga und Mitau an den St. Petersburger Senat gehen, den ungeheuern Aufwand an Zeit und Geld zumuthet, die sämmtlichen bis dahin passirten, oft schon sehr voluminösen Akten in's Russische übersetzen zu lassen!

Aus alle dem nun ergibt sich, daß, wenn die „Nordische Post“ den Satz aufstellt: „Die Verbreitung der Kenntniß der russischen Sprache in jenen Provinzen wird durch die eigenen Bedürfnisse desselben hervorgerufen“ — vielmehr das Widerspiel davon der Wahrheit entspricht: das Bedürfniß der Kenntniß der russischen Sprache in jenen Provinzen soll

durch deren Verbreitung in Behörden und Schulen erst künstlich hervorgerufen werden!

Von den übrigen Argumenten der „Nordischen Post“ verdient nur noch eines öffentlich hervorgehoben und gezeichnet zu werden.

Nachdem sie nehmlich von der angeordneten „Ausführung“ des Allerhöchsten Befehles von 1850 zum Ueberflusse gesagt hat: „Diese Maßregel ist von der Regierung ergriffen“, fährt sie also fort:

„sie verändert aber in keiner Weise die lokale Gesetzgebung“,

und dann:

„gleichzeitig aber läßt sie den Kodex der Lokalgesetze in Kraft.“

Es fragt sich, ob die „Nordische Post“ bei dieser kühnen Behauptung daran gedacht hat, daß der größte Theil ihrer Leser wahrscheinlich nicht in der Lage ist, auf den ersten Blick den Doppelsinn zu durchschauen, der sich hier in den Worten, oder sagen wir lieber „Wörtern“: „lokale Gesetzgebung“ und „Kodex der Lokalgesetze“ bergen zu sollen scheinen kann.

Je nachdem man nehmlich unter diesen Bezeichnungen den Art. 121 des Th. I. des Allerhöchst bestätigten Provincialrechts der Ostseegouvernements (Behördenverfassung 1845) versteht, oder den Art. 121, wie er in der zu St. Petersburg 1853, ohne die gleiche ständische Mitwirkung, wie bei dem Kodex von 1845, zu Stande gebrachten, bis zum 1. Januar 1853 reichenden „Fortsetzung des Provincialrechts der Ostseegouvernements“, und zwar als angebliche „Ergänzung“ des ursprünglichen Artikels 121 vorkommt, gelangt man zu völlig entgegengesetzten Resultaten.

Der ursprüngliche Artikel 121 des Provincialrechts Theil I., vom Jahre 1845 — unter ausdrücklicher Bezugnahme auf:

„Privil. Sigism. Augusts v. 1561, Nov. 28, Art. 4,  
 Cautio Radziviliana v. 1562, März 1, Art. 3,  
 Vereinigungsvertrag Livlands und Litthauens v. 1566,  
 Dec. 26, Art. 9,



Aktordspunkte der Livländischen Ritterschaft v. 1710,  
Juli 4, Art. 6"

schreibt vor:

„In den Behörden der Ostseegouvernements werden die Geschäfte im Allgemeinen in deutscher Sprache verhandelt, außer in den Bauerngemeinde=Gerichten, wo sie in der örtlichen Lettischen oder Estnischen Sprache verhandelt worden.“

Anmerkung. Behufs der Abfassung von Schriften in russischer Sprache für die Correspondenz mit den allgemeinen Behörden und Verwaltungen des Reichs und den Behörden anderer Gouvernements giebt es in den Behörden der Ostseegouvernements besondere Expeditionen oder Translateure.“

Aus dieser Anmerkung ersieht der Leser beiläufig, wie weitgehend und für jedes praktische Bedürfniß ausreichend dieser ursprüngliche „Kodex der Lokalgesetzgebung“ der etwaigen „Unbequemlichkeit“ der Reichs-Centralbehörden, ja sogar der Behörden anderer Gouvernements vorgebeugt und somit unter dem Bequemlichkeits=Gesichtspunkte jeden Vorwand weiterer Antastung des baltischen Landesrechts und Landesinteresses von vorn herein abgeschnitten hatte.

Wenn nun aber der Allerhöchste Befehl vom 3. Januar 1850 u. A. in dem ersten seiner vier Punkte bestimmt:

„Die Gouvernementsregierungen und alle Kronsbahörden müssen ihren Schriftwechsel in russischer Sprache führen, nicht nur mit den obersten und allgemeinen Reichsbahörden und Verwaltungen, sondern auch mit allen in den Ostseegouvernements befindlichen Bahörden und Personen, die — ihre Geschäfte selbst nicht in deutscher, sondern in russischer Sprache verhandeln“,

so fragt sich zunächst: wie kann eine Kategorie der letztern Art überhaupt auf Grundlage des oben allegirten Artikels des Provincialrechts, wie hier geschieht, als gesetzlich schon vorhanden, vorausgesetzt werden? — Es scheint hier entweder ein sehr

kunstreich angelegter oder ein sehr viciöser Cirkel vorzuliegen!

Wie dem aber auch sei: der Leser wird nach vorstehender Zusammenstellung erkennen, daß es wohl nicht möglich ist, den Artikel 121 des „Kodex der Lokalgeseze“ (Th. I.) entschiedener außer Kraft zu setzen, die bezügliche „Lokalgesezgebung“ radikaler zu verändern, als z. B. durch obige Bestimmung des Allerhöchsten Befehles von 1850 geschieht.

Wenn also die „Nordische Post“ der Welt erzählt, dies geschehe „in keiner Weise“, dieser Allerhöchste Befehl lasse vielmehr „den Kodex der Lokalgeseze in Kraft“, so bleibt nur die Alternative übrig: entweder will die „Nordische Post“ aus Schwarz Weiß machen, oder sie hat bei „Lokalgesezgebung“ und „Kodex der Lokalgeseze“ nicht den ursprünglichen Artikel 121 des ersten Bandes dieses Kodex von 1845 im Sinne, sondern dessen Doppelgänger, den Artikel 121 der 1853 a tergo der baltischen Stände angefertigten „Fortsetzung“ desselben, welcher sich ausdrücklich als — „Ergänzung“ des erstern ankündigt.

Was enthält nun dieser s. g. „Ergänzungs“-Artikel 121 vom Jahre 1853?

Nun, eben nichts Anderes, als — den Allerhöchsten Befehl vom 3. Januar 1850, welcher — als solcher vorher nie promulgirt — in den Ostseeprovinzen allererst in dieser kodifikatorischen Einkleidung bekannt wurde, nachdem er in aller Stille bereits volle drei Jahre über dem Haupte der arglosen Ostseeprovinzen als Damoklesschwert gehangen hatte.

Versteht nun der Leser, in welch' eminentem Sinne die „Nordische Post“ Recht zu haben sich den Anschein geben kann, wenn sie dem Allerhöchsten Befehle von 1850 nachrühmt, derselbe verändere „in keiner Weise die lokale Gesezgebung“, derselbe lasse „den Kodex der Lokalgeseze in Kraft“?

Sie meint offenbar unter letzterm den s. g. „Ergänzungs“-Artikel 121 vom Jahre 1853, und versteht unter „Lokalgesezgebung“ nicht jene Quellen des Artikels 121 vom Jahre 1845, sondern den zum „Ergänzungs“-Artikel 121 vom Jahre 1853 citirten — Allerhöchsten Befehl vom 3. Januar 1850 selbst!

Indem sie also per reservationem mentalem sagen wollte:

der Allerhöchste Befehl vom 3. Januar 1850 verändert den Allerhöchsten Befehl vom 3. Januar 1850 „in keiner Weise“; ferner: der Allerhöchste Befehl vom 3. Januar 1850 — nachdem derselbe 1853 hinter dem Rücken der Ostseeprovinzen und „ergänzungsweise“ in den seines früheren Inhalts entleerten Artikel 121 des „Kodex der Lokalgeseze“ Th. I. hineingelegt worden ist — läßt den so „ergänzten“ „Kodex der Lokalgeseze in Kraft“; — hat die „Nordische Post“ ihren uneingeweihten Lesern nicht sowohl die neue Wahrheit gepredigt:

Schwarz ist Weiß,  
als vielmehr die alte Wahrheit:

Schwarz ist Schwarz!

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, falls die „Nordische Post“ von ihrer officiösen Höhe etwa sich herablassen sollte, für: „Schwarz ist Weiß“ zu optiren, wir unsere Interpretation: „Schwarz ist Schwarz“ sofort fallen zu lassen bereit sind.

Oder sollte es etwa nur darauf abgesehen gewesen sein, dem Zeitungspublikum, vor dessen Richterstuhl die „Nordische Post“ — in Sachen Ostseeprovinzen contra Moskau und vice versa — auf die Citation eines großen Theiles der Organe der ausländischen Presse zu erscheinen, für keinen Raub gehalten hat, in diplomatisch-advokatisch glücklichem Durcheinander von Schwarz und Weiß dasjenige vorzumachen, was Altvater Göthe nennt:

„ein niederträchtig Grau“?

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.